



.05 Kommentar: Der Eiertanz um das Spam-Gesetz

Roland Kissling

9|11|2005



Nun haben wir ab 1. März 2006 endlich neue Bestimmungen zum Versand von Werbe E-Mails in Österreich. Der neue § 107 Abs 2 ist sogar noch strenger geraten als die EU-Richtlinie, deretwegen die EU ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich angestrengt hat. So weit scheint die Welt noch in Ordnung.

Sieht man sich aber die Bestimmungen im Detail an, so wird eines offensichtlich: die Bestimmungen sind wieder nicht im Sinne der EU gelöst, zu Unternehmerfeindlich und werden durch die Erläuterungen zum Gesetzestext sogar konterkariert. In diesen heißt es nämlich, dass ein "Unternehmen, welches seine eigenen Kontaktinformationen willentlich auf seiner Website oder in anderer öffentlich zugänglicher Form veröffentlicht, durch diese Veröffentlichung eine Einwilligung im Sinne des § 107 Abs. 2 [TKG](#) 2003 zur Zusendung elektronischer Post in seinem jeweiligen Geschäftsbereich erteilt." Und wer hat auf der Homepage keine elektronischen Kontaktinformationen über sein Unternehmen - vor allem dann, wenn sie durch das E-Commerce Gesetz gefordert werden? "Gesetzestext und Gesetzesmaterialien sprechen also eine sehr unterschiedliche Sprache", resümiert Rainer Knyrim von Preslmayr Rechtsanwälte.

Diesen Schildbürgerstreich kann man nicht einmal dem BMVIT anlasten, da die Erläuterungen von einer Gruppe Abgeordneter als Initiativantrag eingebracht und beschlossen wurden. Der schwarze Peter wird nun den Gerichten und Verwaltungsbehörden

Präzedenzfälle schaffen müssen.

Offen ist auch, ob die EU-Kommission angesichts dieser Situation erneut eingreifen wird. Das tatsächliche juristische Problem in der Auseinandersetzung mit der EU ist laut Knyrim nämlich immer noch nicht vom Tisch. Denn die Richtlinie unterscheidet natürliche und juristische Personen, während die bisherige österreichische Umsetzung stattdessen eine Trennung in Konsumenten und Unternehmer "erfand". Dadurch sind Freiberufler wie ZB Ärzte oder Rechtsanwälte entsprechend der Richtlinie als natürliche Personen theoretisch vor [Spam](#) geschützt, nicht aber praktisch nach der österreichischen Rechtslage, da sie dort als Unternehmer galten - was der wesentliche Kritikpunkt an der österreichischen Umsetzung war. Die neue Bestimmung trifft nun wieder nicht die Unterscheidung der Richtlinie in natürliche und juristische Personen, sondern schränkt – nach dem Gesetzestext – gegenüber beiden Gruppen gleich stark ein – hinsichtlich der Unternehmen also sogar zu viel. Die Erläuterungen zum neuen Gesetzestext wirken somit wie ein ungeschickter Rückzieher – so dass sich der Eindruck erweckt, als solle in Wirklichkeit alles beim Alten gelassen werden. Böse Zungen könnten sagen: Eine typisch österreichische Mogel-Lösung also.

[COMPUTERWELT.at letzte 10 Artikel](#)